

I. Geltung

Für alle Rechtsbeziehungen der KE Elektronik GmbH sowie der mit ihr verbundenen Unternehmen gem. §§ 15 ff. AktG, welche Lieferungen und Leistungen des Verkäufers an KE Elektronik zum Gegenstand haben gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen der KE Elektronik GmbH, nachstehend bezeichnet als "KE Elektronik", soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Entgegenstehende oder abweichende Verkaufsbedingungen des Verkäufers gelten selbst dann nicht, wenn KE Elektronik diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat, es sei denn, KE Elektronik hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen von KE Elektronik gelten auch dann, wenn KE Elektronik in Kenntnis entgegenstehender oder von den KE Elektronik Einkaufsbedingungen abweichender Geschäftsbedingungen des Verkäufers Lieferungen vorbehaltlos annimmt oder wenn KE Elektronik auf ein Schreiben Bezug nimmt, welches Geschäftsbedingungen des Verkäufers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Verkäufer ohne dass es einer erneuten gesonderten Vereinbarung bedarf.

Verkäufer im Sinne dieser Einkaufsbedingungen ist diejenige juristische Person, bei der KE Elektronik Lieferungen (Mengen, Lieferkonditionen, sonstige Leistungen) angefragt bzw. welche Leistungen an KE Elektronik angefragt hat sowie deren in die Lieferbeziehung einbezogenen gem. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen.

II. Vertragsabschluss; Änderungen

Die Bestellungen von KE Elektronik sind nur verbindlich, sofern KE Elektronik sie schriftlich oder per E-Mail/EDI erteilt hat. Mündliche oder fernmündliche Bestellungen sowie Ergänzungen und Änderungen einer Bestellung (Auftrag) sind nur wirksam, wenn KE Elektronik sie schriftlich oder per E-Mail/EDI bestätigt. Angebote des Verkäufers müssen ausdrücklich auf Abweichungen von der Anfrage KE Elektroniks hinweisen. Angebote sind für KE Elektronik kostenlos. Der Verkäufer ist auf Verlangen von KE Elektronik vor Ausführung der Lieferung zu Änderungen von Liefergegenstands, -menge, -ausführung und -termin, insbesondere bezogen auf Konstruktion und Ausführung verpflichtet, wenn dies für den Verkäufer nicht unzumutbar ist. Auswirkungen auf Kosten oder Termine sind zwischen den Parteien einvernehmlich zu regeln.

III. Annahme

1. Eine vom Auftrag abweichende Bestätigung des Verkäufers stellt ein neues Angebot dar, welches der erneuten schriftlichen Einwilligung von KE Elektronik bedarf. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Einwilligung von KE Elektronik.

2. KE Elektronik ist an den jeweiligen Auftrag nicht mehr gebunden, wenn er nicht gemäß der Bestimmung in Abs. 1 innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Auftragsdatum vom Verkäufer angenommen wird.

IV. Lieferungen / keine Übertragbarkeit / Verzug

1. Lieferungen erfolgen gemäß dem jeweils vereinbarten Incoterm (in deren jeweils aktueller Fassung)
2. Die fristgemäße Erfüllung ist für Aufträge von KE Elektronik von entscheidender Bedeutung. Der Verkäufer wird Lieferungen in den Mengen und zu den Zeitpunkten ausführen, die in der Bestellung bzw. in dementsprechend ausgestellten Freigabeerklärungen von KE Elektronik angegeben sind. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware bei dem vereinbarten Bestimmungsort gemäß Ziffer IV.1... Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit berechnet sich ab dem Bestelltag und ist bindend.
3. Gerät der Verkäufer mit seinen Lieferungen nach dem Lieferzeitplan in Verzug, so kann KE Elektronik, zusätzlich zu seinen sonstigen Rechten nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, (i) eine schnellere Art der Beförderung anordnen und vom Verkäufer alle dadurch entstehenden Mehrkosten erstattet verlangen, oder (ii) durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Unabhängig davon, ist KE Elektronik im Falle des Lieferverzugs berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% des Nettowarenwerts der vom Verzug betroffenen Lieferung für jeden Werktag (Samstage gelten für diese Einkaufsbedingungen nicht als Werktage) des Lieferverzugs zu verlangen, maximal jedoch 5% des Nettowarenwerts der betreffenden Lieferung. KE Elektronik ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen; der Vorbehalt der Vertragsstrafe ist rechtzeitig, sofern er spätestens innerhalb von 10 Werktagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem Verkäufer erklärt wird. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht von KE Elektronik auf Rechte im Hinblick auf die verspätete Lieferung dar. KE Elektronik ist berechtigt, weitergehende Ansprüche und Rechte geltend zu machen. Die Vertragsstrafe ist auf etwaige Schadenersatzansprüche anzurechnen.
4. Auf das Ausbleiben notwendiger, von KE Elektronik bereitzustellender Unterlagen, Daten oder Beistellungen kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er dies schriftlich anmahnt und diese nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
5. KE Elektronik behält sich vor, sperriges Verpackungsgut, leere Behälter, Gebinde, Kisten etc., die vom Verkäufer beim Versand der Ware an KE Elektronik verwendet wurden, ungeachtet etwaiger Transport- oder sonstiger Abnutzungen frachtfrei gegen entsprechende Gutschrift an den Verkäufer zurückzusenden. Abweichungen des Verkäufers von den Vorschriften der anwendbaren gesetzlichen Regelungen bezüglich der Verpackung einschließlich der Verpackungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von KE Elektronik.
6. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, in dem alle Einzelheiten des jeweiligen Auftrags von KE Elektronik, insbesondere Bestellnummer und -datum, Teile-Nr., Chargen-Nr. und Pos.-Nr. angegeben sind. Ebenso sind Teil- und Restlieferungen als solche zu kennzeichnen.
7. KE Elektronik haftet nicht für den zufälligen Untergang oder die zufällige Verschlechterung von Mehrlieferungen oder verfrüht gelieferter Ware. Bei Lieferungen nach Satz 1 kann KE Elektronik die Ware auf Risiko des Verkäufers an diesen zurücksenden oder bei sich auf dessen Risiko und Kosten lagern. Zahlungen werden erst zum vereinbarten Zeitpunkt fällig.
8. Der Verkäufer haftet für die Einhaltung sämtlicher Rechte und Pflichten aus dem jeweiligen Auftrag durch etwaige Zulieferer, Vorlieferanten und/oder Subunternehmer wie für eigenes Verschulden.
9. Falls im jeweiligen Auftrag von KE Elektronik nichts anderes bestimmt ist, werden sämtliche Werkzeuge bzw. sämtliche sonstigen zu dessen Erfüllung erforderlichen Gegenstände vom Verkäufer beschafft, der diese Gegenstände in gutem Zustand halten und sie, wenn nötig, auf seine Kosten ersetzen wird.

V. Qualität

Ergänzend gilt die zwischen KE Elektronik und dem Verkäufer vereinbarte Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV). Unabhängig vom Abschluss einer solchen, verpflichtet sich der Verkäufer zur Aufrechterhaltung eines zertifizierten Qualitätsmanagementsystems (z. B. ISO 9001, IATF 16949), zur ordnungsgemäßen Bemusterung und Serienfreigabe gemäß VDA-/AIAG-Vorgaben, zur vorherigen schriftlichen Zustimmung bei Änderungen nach VDA-Auslösematrix, zur unverzüglichen Bearbeitung von Qualitätsabweichungen nach 8D sowie zur Sicherstellung von Produktsicherheit und Rückverfolgbarkeit. Die in der QSV gestellten Anforderungen sowie unabhängig davon die Spezifikationen und sonstige Vereinbarungen und Anforderungen der KE Elektronik gelten als Garantie für die vereinbarte Beschaffenheit und Dauerhaltbarkeit der Liefergegenstände. Sie berühren oder beschränken weder gesetzliche Mängelrechte noch vertraglich vereinbarte Garantie- oder Regressansprüche des Auftraggebers. Der Verkäufer beachtet bei der Entwicklung und Herstellung des Liefergegenstands den neuesten Stand der Technik und hält bei Entwicklung und Herstellung alle Qualitätsstandards, alle anwendbaren Rechtsvorschriften, Kundenanforderungen, sowie die Forderungen der „Qualitätssicherungs-Vereinbarung für Lieferanten QSV“ ein.

VI. Compliance

1. Der Verkäufer muss für alle von ihm gelieferten Produkte die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen und für die Produkte anwendbaren nationalen, europäischen und internationalen Vorschriften bezüglich deklarationspflichtiger Stoffe, Materialien oder Erzeugerquellen beachten und einhalten. Dies gilt z.B. für die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), der Richtlinien 2011/65/EU und 2015/863/EU (RoHS II) und die Verordnung (EU) Nr. 528-2012 (BPR). Sofern die Erfüllung weiterer Anforderungen gesondert vereinbart wurde, werden diese ebenfalls Bestandteil des jeweiligen Liefervertrages. Sollte ein gesetzter Inhaltsstoff, ein eingesetztes Material oder eine Erzeugerquelle deklarationspflichtig oder verboten werden, muss der Verkäufer dies umgehend KE Elektronik mitteilen. Die Nutzung von Konfliktmineralien gemäß den Anforderungen des Abschnitts 1502 des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act sowie der Verordnung (EU) 2017/821 (3TG) und der dazu ergangenen anwendbaren Vorschriften sind vom Verkäufer offenzulegen und KE Elektronik die entsprechenden Dokumente und Informationen in der notwendigen Form kostenlos zur Verfügung zu stellen. Soweit nicht mit den gesetzlichen Anforderungen vereinbar, dürfen die gelieferten Produkte keine Anteile enthalten, die gesundheitsgefährdend oder umweltschädlich sind. Sofern die Produkte gefährliche Stoffe oder Zubereitungen enthalten, hat der Verkäufer ohne ausdrückliches Verlangen von KE Elektronik dieser ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt gemäß den anwendbaren gesetzlichen Vorgaben kostenlos vorzulegen.
2. Der Verkäufer hat die Rückverfolgbarkeit sämtlicher der in den gelieferten Produkten, in Teilen dieser Produkte oder zur Herstellung dieser Produkte oder Teilen dieser Produkte verwendeten Stoffe sicherzustellen sowie nach Aufforderung die jeweiligen Dokumente und Informationen in entsprechend geeigneter Form KE Elektronik zur Verfügung stellen. Für Produkte, die nach Kenntnis des Verkäufers oder nach Mitteilung von KE Elektronik zur Verwendung im Automobilbau vorgesehen sind, sind die Materialdaten im IMDS (Internationales Materialdatensystem; www.mdssystem.com) vom Verkäufer zu führen und KE Elektronik kostenlos zur Verfügung zu stellen.

VII. Wareneingangskontrolle

1. KE Elektronik behält sich auch im Falle einer Bezahlung der Ware sämtliche Rechte vor. Eine Nichtausübung von Rechten durch KE Elektronik stellt keinen Verzicht auf diese dar.

- KE Elektronik ist bei Wareneingang lediglich verpflichtet, die Lieferungen des Verkäufers stichprobenartig auf Identitäts- und Mengenabweichungen sowie äußerlich an der Verpackung erkennbare Transportschäden und offen erkennbare Mängel zu untersuchen und dabei erkannte Mängel unverzüglich nach Kenntnis mitzuteilen. Mängel der Lieferung, welche bei der Wareneingangskontrolle nicht erkennbar waren, jedoch zu einem späteren Zeitpunkt erkennbar werden, sind zu rügen, sobald diese nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang von KE Elektronik festgestellt worden sind. Der Verkäufer verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

VIII. Preise / Zahlung

- Die in der Bestellung genannten Preise sind bindend und abschließend (inklusive sämtlicher Nebenkosten wie Verpackung und Lieferung) und stellen Nettopreise ohne Umsatzsteuer dar. Preisanpassungen, sei es in Form von Erhöhungen oder Ergänzung zusätzlicher Kosten) bedürfen der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung von KE Elektronik
- Zahlungen leistet KE Elektronik nach seiner Wahl 14 Tage mit 3% Skonto oder 60 Tage netto nach vollständiger Lieferung und/oder Leistung und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung nach Artikel VIII. 2. Vorstehende Zahlungsmodalitäten haben rechtlich ein Hinausschieben der Fälligkeit zur Folge. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Die Rechnung muss den jeweils gültigen Anforderungen an Rechnungen nach dem Recht der Staaten entsprechen, deren Umsatzsteuerrecht die in Rechnung gestellten Lieferungen bzw. Leistungen unterliegen. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- Sämtliche an KE Elektronik gerichteten Rechnungen müssen den jeweiligen gesetzlichen Anforderungen entsprechen und sind, soweit gesetzlich nicht abweichend geregelt, in elektronischer Ausführung vorzulegen, die am Tag der Lieferung gültige Umsatzsteuer gesondert ausweisen und die Menge und Art der in Rechnung gestellten Güter oder Leistungen, die in der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer sowie die Steuernummer des Verkäufers, das Leistungsdatum und Lieferantenummer des Verkäufers enthalten. Rechnungen sind auf dem auf der Bestellung angegebenen oder sonst vereinbarten elektronischen Weg zu senden.
- Der Verkäufer räumt die gleichen Konditionen, wie sie in dem jeweiligen Auftrag enthalten sind, insbesondere Preisnachlässe oder Skonti, auch anderen mit KE Elektronik verbundenen Unternehmen (insbesondere Tochterunternehmen) ein.
- Sämtliche, dem Verkäufer im Rahmen des jeweiligen Auftrags entstehende Kosten und Aufwendungen, insbesondere für Kostenvoranschläge, Ortsbesichtigungen, Ausarbeitung von Angeboten und Projekten oder erforderliche Mehrarbeit sind mit dem vereinbarten Kaufpreis abgegolten.
- KE Elektronik ist berechtigt, mit einer fälligen Gegenforderung, die KE gegen ein verbundenes Unternehmen des Verkäufers hat, gegen Forderungen des Verkäufers aufzurechnen. Dieses Recht von KE Elektronik zur Aufrechnung erstreckt sich auch auf Forderungen, die einem mit KE Elektronik verbundenen Unternehmen zustehen. Das Recht zur Zurückbehaltung oder Aufrechnung steht dem Verkäufer nur zu, soweit seine Forderungen unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
- KE Elektronik behält sich zur Absicherung von Anzahlungen das Recht vor, bei Bestellungen über Werkzeuge die Auszahlung der ersten Zahlungsrate von der Stellung einer Bankbürgschaft über diesen Betrag durch den Verkäufer abhängig zu machen. Mit Übereignung der bestellten Werkzeuge an KE Elektronik wird KE Elektronik die Bankbürgschaft wieder freigegeben.

IX. Eigentumsvorbehalt des Verkäufers; Beistellung von Fertigungsmitteln

- Sehen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers eine Lieferung nur unter Eigentumsvorbehalt vor, gilt, auch wenn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß Artikel I ausgeschlossen sind, ausschließlich ein einfacher Eigentumsvorbehalt als vereinbart, darüber hinausgehende Formen des Eigentumsvorbehalts sind ausgeschlossen. KE Elektronik ist jedoch in jedem Fall berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzuverarbeiten und weiterzuveräußern. Sofern der Verkäufer sich das Eigentum nach dieser Vorschrift vorbehält, gilt dieser nur bis zur Bezahlung der Liefergegenstände.
- KE Elektronik behält sich das Eigentum vor an allen Gegenständen, die KE Elektronik dem Verkäufer beistellt oder von KE Elektronik voll bezahlt werden, insbesondere an Verpackungsmaterialien, Modellen, Werkzeugen, Formen, Gesenken und anderen Konstruktions-, Montage- bzw. Fertigungsmitteln sowie Unterlagen. Der Verkäufer wird das Eigentum von KE Elektronik entsprechend deutlich kennzeichnen.
- Das Eigentum an sämtlichen vom Verkäufer im Auftrag von KE Elektronik oder dessen Kunden hergestellten Vertragsgegenständen geht nach den vereinbarten Lieferbedingungen am Lieferort auf KE Elektronik über. Soweit KE Elektronik Materialien beistellt oder KE Elektronik-Eigentum verarbeitet wird, erstreckt sich das Eigentum von KE-Elektronik an den Beistellungen auf die daraus entstehenden Erzeugnisse nach Maßgabe der gesetzlichen Regeln; etwaige Rechte des Verkäufers bleiben insoweit unberührt, als sie zur Vertragserfüllung erforderlich sind.
- Wenn das sich im Besitz des Verkäufers befindliche Eigentum von KE Elektronik abhanden kommt oder beschädigt wird, wird der Verkäufer nach Wahl von KE Elektronik diesen entschädigen oder dieses Eigentum zu seinen Lasten ersetzen. KE Elektronik ist jederzeit nach vorheriger Ankündigung Zugang zu den Fertigungsmitteln zur Überprüfung zu gewähren. KE Elektronik ist berechtigt, die Fertigungsmittel jederzeit, nach einer Vertragsbeendigung oder zu dem Zeitpunkt, an dem der Verkäufer nicht nur kurzfristig oder dauerhaft nicht liefern kann, herauszuverlangen.
- Auf Verlangen von KE Elektronik wird der Verkäufer KE Elektronik etwaige überlassene Unterlagen, Beistellungen und sonstige Gegenstände im Eigentum von KE Elektronik in der von KE Elektronik bestimmten Weise herausgeben, einschließlich der weisungsgemäßen Vorbereitung, Verpackung und Versendung. Aufwendungen für die Vorbereitung zum Versand gehen zu Lasten des Verkäufers; der Versand hat DAP (Incoterms 2020) an den von KE Elektronik benannten Bestimmungsort zu erfolgen. Der Verkäufer ist zur Auslieferung des Eigentums von KE Elektronik verpflichtet; dem Verkäufer stehen keine Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte wegen einer Gegenforderung zu, die aus diesem oder einem anderen Geschäft mit dem Verkäufer besteht, es sei denn die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Vorstehende Bestimmungen gelten auch hinsichtlich solcher dem Verkäufer überlassener Gegenstände, die im Eigentum der Vertragspartner von KE Elektronik, insbesondere Kunden von KE Elektronik, stehen.

X. Gewährleistung; Mängelanzeige

- Der Verkäufer gewährleistet, dass die Ware (i) für nach dem Liefervertrage vorausgesetzten Zweck geeignet ist und diesem genügt, (ii) von marktüblicher Qualität und frei von jeglichen Mängeln einschließlich Materialfehlern und Herstellungsfehlern ist und, sofern und soweit KE Elektronik die Konstruktion nicht schriftlich vorgegeben hat und fehlerhafte Vorgaben für den Verkäufer nicht erkennbar waren, frei von Konstruktionsfehlern ist, (iii) allen Spezifikationen und Anforderungen von KE Elektronik entspricht, (iv) allen Beschreibungen, Mustern, Zeichnungen, Plänen, Spezifikationen, Designs und anderen vom Verkäufer vorgegebenen Angaben entspricht und – soweit anwendbar – (v) die Vorgaben der europäischen Verordnung EG 1907/2006 (REACH) in Kombination mit EG 1272/2008 (CLP Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung erfüllt, und (vi) sämtliche auf sie anwendbare Rechtsvorschriften und Industriestandards erfüllt.
- Die Liefergegenstände werden von KE Elektronik oder beauftragten Dritten unverzüglich nach der Anlieferung auf offenkundige Mängel untersucht. Hierzu gehört eine stichprobenartige Sichtprüfung, eine stichprobenartige Prüfung auf Identitäts- und Quantitätsmängel sowie eine Prüfung auf äußerlich an der Verpackung erkennbare Transportschäden. KE Elektronik wird die Liefergegenstände beim Wareneingang lediglich auf Transportschäden sowie stichprobenweise auf die ordnungsgemäße Quantität und Identität anhand des vom Verkäufer bei Anlieferung zu übergabenden Lieferscheins prüfen, sofern sich der Verkäufer zur Durchführung einer Wareneingangskontrolle verpflichtet hat. Bei den Prüfungen entdeckte Mängel werden unverzüglich angezeigt. Handelt es sich um einen Mangel, der bei der vorgenannten Eingangsuntersuchung nicht erkennbar war, so muss dieser Mangel innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung angezeigt werden. Weitere als die genannten Untersuchungs- oder Rügeobliegenheiten bestehen für KE Elektronik nicht. Der Verkäufer verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- Der Verkäufer gewährleistet, dass die Ware sowie Systeme und Geschäftsabläufe, die mit der Ware in Beziehung stehen, dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik und den geltenden Industriennormen entsprechen, sofern nicht abweichend vereinbart. Für etwaige Abweichungen hiervon hat der Verkäufer die vorherige schriftliche Zustimmung von KE Elektronik einzuholen; die Gewährleistungspflichten des Verkäufers werden durch eine solche Zustimmung weder ersetzt noch eingeschränkt. Sind die Spezifikationen oder Anforderungen von KE Elektronik für den Verkäufer erkennbar abweichend von Industriennormen, so weist der Verkäufer KE Elektronik unverzüglich schriftlich darauf hin.
- Der Verkäufer setzt bei der Herstellung von Ware (sowie bei der Erbringung von Leistungen) für KE Elektronik umweltfreundliche Werkstoffe und Mittel ein und stellt sicher, dass alle von Zulieferern, Vorlieferanten und/oder Subunternehmern gelieferten Werkstoffe und Leistungen im Rahmen der angemessenen Möglichkeiten die gleichen Anforderungen erfüllen. Der Verkäufer gewährleistet hierzu beispielsweise die Einhaltung von DIN ISO 14001 in der jeweils gültigen Fassung. Auf Verlangen von KE Elektronik wird der Verkäufer einen Beschaffungsnachweis für gelieferte Ware ausstellen.
- Die Prüfung oder Genehmigung durch KE Elektronik von vom Verkäufer im Rahmen des jeweiligen Auftrags entwickelten Mustern, Zeichnungen, Spezifikationen oder anderen Daten beschränkt die Haftung des Verkäufers nicht. Alle Ansprüche von KE Elektronik aus dem jeweiligen Auftrag einschließlich dieser Einkaufsbedingungen bestehen auch über die Abnahme, Verwendung und/oder Zahlung durch KE Elektronik hinaus weiter.
- Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte stehen KE Elektronik ungekürzt zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Lieferung bzw. Abnahme durch KE Elektronik (z. B. bei Maschinen). Für innerhalb der Gewährleistungsfrist instand gesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Gewährleistungsfrist ab

dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Verkäufer die Ansprüche von KE Elektronik auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat. Kommt der Verkäufer seinen Gewährleistungsverpflichtungen innerhalb der von KE Elektronik gesetzten Frist nicht nach, so kann KE Elektronik die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Verkäufers – unbeschadet der sonstigen Ansprüche – selbst vornehmen oder durch Dritte ausführen lassen. Die Kostenübernahmepflicht des Verkäufers gilt insbesondere für Transport-, Wege-, Arbeits-, Material-, sowie Ein- und Ausbaukosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle. Die Kosten und die Gefahr für den zufälligen Untergang und die zufällige Verschlechterung von mangelhafter Ware bei Rücklieferung trägt der Verkäufer. Das Recht auf Schadensersatz bleibt unberührt. Bei wiederholter Mangelhaftigkeit der gleichen Waren, ist KE Elektronik nach schriftlicher Abmahnung bei erneut mangelhafter Lieferung berechtigt, auch von weiteren noch nicht erfüllten Verträgen zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche durch KE Elektronik bleibt hiervon unberührt.

7. Der Verkäufer hat ein Verschulden von Zulieferern und Vorlieferanten wie eigenes Verschulden zu vertreten.
8. Dem Verkäufer ist bekannt, dass Kunden von KE Elektronik (insbesondere OEMs) aus der Lieferung von fehlerhaften Produkten entstehende Schäden, Kosten und Aufwendungen, zum Teil basierend auf Referenzmarkmodellen / Stichproben / Faktoren und pauschalierten Schadensbeträgen geltend machen und abwickeln. So ermittelte Schäden, Kosten und Aufwendungen des jeweiligen Kunden kann KE Elektronik an den Verkäufer weiter verrechnen, es sei denn, der Fehler an den gelieferten Produkten wurde nicht durch den Verkäufer verschuldet oder die so ermittelten Beträge sind nicht branchenüblich und nicht angemessen und entsprechen nicht den jeweiligen örtlich üblichen Beträgen.
9. Steht am Ende der Lieferkette ein Verbraucher, gelten im Verhältnis von KE Elektronik zum Verkäufer die §§ 478, 479 BGB uneingeschränkt.

XI. Produkthaftungsfreistellung

1. Wird KE Elektronik, deren Mitarbeiter, Beauftragte, Rechtsnachfolger oder Vertragspartner von einem Dritten wegen eines Personen- oder Sachschadens im Wege der Produkt- und/oder Produzentenhaftung in Anspruch genommen und ist dieser Schaden auf ein Produkt des Verkäufers zurückzuführen, hat der Verkäufer KE Elektronik – soweit er selbst im Außenverhältnis haftet – von derartigen Ansprüchen, den daraus entstehenden Schäden, Kosten, Aufwendungen (einschließlich Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten) sowie von sämtlichen sonstigen Kosten und Verbindlichkeiten zu deren Abwehr freizustellen sowie KE Elektronik kostenfrei zu unterstützen. Soweit eine Teilverursachung gegeben ist, erfolgt die Freistellung entsprechend der Verursachungsquote.
2. Ist KE Elektronik dazu verpflichtet, aufgrund der Fehlerhaftigkeit eines Produktes des Verkäufers und der von diesem Produkt ausgehenden Gefährdung für Personen und/oder Sachen Maßnahmen zur Schadensabwehr zu ergreifen (z.B. einen Rückruf), haftet der Verkäufer entsprechend seines Verursachungsanteils. Über die Maßnahmen zur Schadensabwehr wird KE Elektronik den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – möglichst frühzeitig unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
3. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche von KE Elektronik bleiben unberührt.
4. Hat der Verkäufer Anhaltspunkte dafür, dass der Rückruf eines seiner Produkte, das KE Elektronik bestellt hat, notwendig werden könnte, muss er KE Elektronik unverzüglich informieren und entsprechende Unterlagen übergeben. Über den Inhalt und Umfang der von Dritten aller geltend gemachten Ansprüche sowie sonstige Maßnahmen zur Schadensabwehr wird der Verkäufer von KE Elektronik informiert – soweit möglich und zumutbar – und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Verkäufer wird KE Elektronik bei der Aufklärung und Abwehr der von Dritten geltend gemachten Ansprüche in angemessenem Umfang unterstützen, soweit dies von KE Elektronik gefordert wird.
5. Sofern die Schadensursache in dem Verantwortungsbereich des Verkäufers liegt, trägt er insoweit die Beweislast.
6. Auf Verlangen von KE Elektronik wird der Verkäufer unverzüglich die Verteidigung gegenüber einer von einem Dritten gegen KE Elektronik oder deren verbundene Unternehmen erhobenen oder bevorstehenden Klage übernehmen.

XII. Verletzung von Schutzrechten / Schadenshaltung / Instandsetzungslizenz

1. Der Verkäufer stellt sicher, dass im Zusammenhang mit der Lieferung und Leistung sowie dem Herstellungsprozess und der bestimmungsgemäßen Verwendung des Liefergegenstandes durch KE Elektronik, deren verbundene Unternehmen und Kunden keine Patente und andere Schutzrechte Dritter einschließlich Schutzrechtsanmeldungen (gemeinsam "Schutzrechte") weltweit verletzt werden. Der Verkäufer wird KE Elektronik, deren Mitarbeiter, Beauftragte, Rechtsnachfolger, Vertragspartner sowie sonstige Benutzer der Ware hinsichtlich sämtlicher Ansprüche Dritter sowie den Kosten der Rechtsverfolgung freistellen, die Folge einer Verletzung eines Patents, Gebrauchsmusters, Geschmacksmusters, Urheberrechts oder sonstigen gewerblichen Schutzrechts in irgendeinem Land durch den Verkäufer sind. Auf Aufforderung von KE Elektronik wird der Verkäufer sich und / oder die in Satz 1 genannten Benutzer gegen jede solche Verletzungsklage bzw. jeden solchen Verletzungsanspruch auf eigene Kosten verteidigen. Die Verpflichtungen des Verkäufers gemäß den beiden vorstehenden Sätzen gelten auch dann, wenn KE Elektronik einen Teil der Konstruktion der Ware bzw. einen Teil der Herstellung der Ware vorgibt oder KE Elektronik die gesamte Konstruktion und/oder Herstellung vorgibt, aber die Ursache der Verletzung im Herrschafts- und Organisationsbereich des Verkäufers liegt.
2. Wenn der Verkauf und/oder die Nutzung der Ware untersagt bzw. nach Beurteilung von KE Elektronik voraussichtlich untersagt wird, wird der Verkäufer für KE Elektronik kostenlos nach Wahl von KE Elektronik entweder die notwendigen Lizenzen für eine weitere Nutzung der Ware durch KE Elektronik oder seine Kunden beschaffen, oder die Ware durch gleichwertige, fremde Schutzrechte nicht verletzend Ware ersetzen, oder die Ware so abändern, dass sie nicht länger fremde Schutzrechte verletzt.
3. Die Ansprüche nach diesem Artikel XII 1, 2, bestehen nicht, wenn dem Verkäufer die entgegenstehenden Schutzrechte nicht bekannt waren und der Verkäufer diese auch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht hätte kennen müssen. Sonstige gesetzliche Ansprüche von KE Elektronik bleiben unberührt.
4. Der Verkäufer erkennt das Eigentum und die Rechte von KE Elektronik an den für die Ware verwendeten Marken, Logos, Dokumenten Bezeichnungen und Packungsgestaltungen an. Er wird diese Marken, Logos, Bezeichnungen bzw. Packungsgestaltungen nicht verwenden oder diese oder ähnliche Marken, Logos, Bezeichnungen und Packungsgestaltungen nicht verwenden oder verwenden lassen. Die Verpflichtungen des Verkäufers nach diesen Einkaufsbedingungen bleiben auch über den Ablauf oder die Beendigung des jeweiligen Auftrags hinaus bestehen.
5. KE Elektronik ist berechtigt, die vom Verkäufer gelieferten Waren sowie vom Verkäufer bereitgestellte, hergestellte oder für KE Elektronik bestimmte Werkzeuge, Vorrichtungen, Maschinen, Formen und sonstige Produktionsmittel nach eigenem Ermessen anzupassen, umzubauen, umzugestalten, instand zu setzen, wiederherzustellen, zu modifizieren oder anderweitig technisch zu verändern, soweit dies zur Erfüllung der technischen, qualitativen oder produktspezifischen Anforderungen von KE Elektronik erforderlich oder zweckmäßig ist. Diese Maßnahmen dürfen von KE Elektronik eigenständig und ohne Mitwirkung oder vorherige Zustimmung des Verkäufers durchgeführt werden. Eine Verpflichtung von KE Elektronik, den Verkäufer über vorgenommene Änderungen zu informieren, besteht nicht. Aus den vorgenannten Maßnahmen entstehen keinerlei Ansprüche des Verkäufers gegenüber KE Elektronik. Insbesondere begründen die Änderungen keine: (i) Ansprüche auf Vergütung, Ersatz oder Beteiligung an Umbaukosten, (ii) Ansprüche auf Beteiligung an Entwicklungs- oder Änderungsprozessen, (iii) Ansprüche im Hinblick auf Gewährleistungs-, Schutzrechts- oder Eigentumspositionen. Gesetzlich zwingende Rechte bleiben unberührt, soweit eine Abbedingung nicht zulässig wäre.

XIII. Änderungen

1. KE Elektronik kann jederzeit schriftlich Zeichnungen, Entwürfe, Spezifikationen, Werkstoffe, Verpackungen, Lieferzeit und -ort oder Beförderungsart bezüglich der Ware ändern. Werden durch solche Änderungen die Kosten oder die Zeit, die für die auftragsgemäße Leistung des Verkäufers erforderlich sind, erhöht oder verringert, so wird eine angemessene Anpassung vereinbart und der betroffene Auftrag dementsprechend schriftlich abgeändert. Ein Anspruch des Verkäufers auf eine entsprechende Anpassung muss innerhalb von 10 (zehn) Werktagen nach dem Tag, an dem dem Verkäufer die Änderung erstmals mitgeteilt wurde, erhoben und in der Höhe nachgewiesen werden. Bis zur Einigung über eine solche Anpassung wird der Verkäufer die Ausführung des geänderten Auftrags fortsetzen.
2. Der Verkäufer darf an der Konstruktion, dem Material, Ablauf, Verfahren oder der Ausführung keine Änderungen vornehmen, es sei denn, KE Elektronik hat dies zuvor schriftlich genehmigt.

XIV. Auditrechte

KE Elektronik kann die Einhaltung der Bedingungen des Liefervertrages beim Verkäufer bzw. dessen Unterlieferanten und sonstigen Erfüllungsgehilfen im Rahmen von Audits überprüfen. Diese haben zu den regulären Geschäftszeiten des Verkäufers nach rechtzeitiger Vorankündigung zu erfolgen. Das Erfordernis der Frist entfällt in Notfällen. Der Verkäufer wird umfassend Einsicht in seine Dokumentation und Prozesse gewähren und Zutritt zu seinen Geschäftsräumen gewähren. Er wird weiterhin auf seine Unterauftragnehmer und sonstige Erfüllungsgehilfen Einfluss nehmen, dass diese vergleichbare Rechte gewähren.

XV. Höhere Gewalt

1. Als Höhere Gewalt gelten durch Naturereignisse verursachte Umstände, behördliche Maßnahmen, Brand, Hochwasser, Explosionen, Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, gerichtliche Anordnungen oder Verfügungen oder sonstige unabwendbare Ereignisse, die den Verkäufer schuldlos an der Leistungserbringung hindern und die sich auf die Leistungsverpflichtungen schwerwiegend auswirken und nicht durch angemessene, geeignete Maßnahmen abgewendet werden

können. In diesen Fällen ist die betroffene Partei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von ihrer Leistungspflicht befreit. Die andere Partei ist über den Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt, welches zu belegen ist, unverzüglich schriftlich zu informieren. KE Elektronik ist berechtigt - unbeschadet ihrer sonstigen Rechte - im Falle dass die durch das Ereignis der höheren Gewalt ausgelöste Leistungsstörung länger als zwei Monate dauert ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Ware selbst oder über den Verkäufer von anderen Quellen zu beziehen und/oder die Abnahmemengen gegenüber dem Verkäufer ohne Haftung zu verringern. Eine Ersatz- oder Abnahmepflicht gegenüber dem Verkäufer entfällt insoweit.

2. Wenn KE Elektronik aufgrund von höherer Gewalt ihren Lieferzeitplan ändern muss und sich die Lieferung verschiebt, hält der Verkäufer diese verspätete Ware nach den Weisungen von KE Elektronik zurück und liefert sie auf Anweisung von KE Elektronik nach Beseitigung der Ursache für die Verzögerung.

XVI. Vertragsbeendigung

1. Eine Kündigung durch den Verkäufer kann ausschließlich außerordentlich aus wichtigem Grund erfolgen, da die Belieferung im Hinblick auf die zu liefernden Liefergegenstände über den gesamten beauftragten Zeitraum, sichergestellt sein muss.
2. KE Elektronik kann den jeweiligen Auftrag oder einen Teil davon durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer mit einer die Interessen beider Seiten berücksichtigender Frist kündigen. Bei Erhalt der Kündigung wird der Verkäufer sofort sämtliche auftragsgemäßen Arbeiten beenden und veranlassen, dass seine etwaigen Zulieferer, Vorlieferanten und/oder Subunternehmer ihre Arbeiten einstellen. KE Elektronik wird alle Waren bezahlen, die (1) nach dem Lieferzeitplan gemäß dem jeweiligen Auftrag von KE Elektronik verbindlich bestellt waren und versandbereit sind, bevor dem Verkäufer die Kündigung zugeht, (2) allen Anforderungen dieses Auftrags entsprechen, und (3) frei von allen Lasten sind.
3. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere im Fall des Lieferverzuges, des vertragswidrigen Verhaltens des Verkäufers, der wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse, der Zahlungsunfähigkeit, der Überschuldung, der Liquidation oder der Auflösung des Verkäufers, steht KE Elektronik das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen.

XVII. Geheimhaltung

Der Verkäufer wird während der Vertragslaufzeit und fünf Jahre in deren Anschluss sämtliche von KE Elektronik im Zusammenhang mit dem jeweiligen Auftrag offengelegten Informationen (insbesondere Produkt- und Verfahrenszeichnungen, Produktspezifikationen sowie Werkzeuge von KE Elektronik) sowie alle Informationen einschließlich aller vom Verkäufer für KE Elektronik im Zusammenhang mit dem jeweiligen Auftrag angefertigten Unterlagen geheim halten und diese lediglich zum Zwecke der Ausführung des jeweiligen Auftrags verwenden. Etwas anderes gilt nur, soweit der Verkäufer nachweist, dass die Informationen zum Zeitpunkt der Offenbarung bzw. Verwendung bereits - ohne sein Mitwirken - öffentlich bekannt waren. Ohne vorherige schriftliche Einwilligung von KE Elektronik dürfen solche Informationen nicht vervielfältigt, gewerbsmäßig verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden. Der Verkäufer darf diese Informationen, auch im eigenen Betrieb, nur solchen Personen zur Verfügung stellen, die für die Ausführung des Auftrags notwendigerweise herangezogen werden müssen und die der Verkäufer ebenfalls zur Geheimhaltung im gleichen Umfang verpflichtet hat. Die Geheimhaltungsverpflichtung bezieht sich auch auf den Inhalt sämtlicher Verträge mit KE Elektronik, insbesondere bei der Neu- und Weiterentwicklung von Produkten. Der Verkäufer haftet für jede eigene Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtungen sowie für Verletzungen durch Erfüllungsgehilfen oder sonstige Dritte, denen er die Informationen zugänglich gemacht hat.

XVIII. Umgang mit Mitarbeitern

1. Der Verkäufer sichert im Anwendungsbereich des MiLoG die fristgerechte Zahlung des Mindestlohnes im eigenen Unternehmen sowie in den vom Verkäufer eingesetzten Zulieferer, Vorlieferanten und/oder Subunternehmen z; es sind mindestens die Vorschriften die Vorgaben der Konventionen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) einzuhalten.
2. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Lieferung der Ware und angefragten Leistungen selbst durchzuführen, es sei denn, KE Elektronik hat der Beauftragung von Zulieferer, Vorlieferanten und/oder Subunternehmen durch den Verkäufer vorher ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
3. Der Verkäufer verpflichtet sich zur monatlichen Vorlage eines Nachweises der Zahlung des Mindestlohnes durch ihn und durch von ihm beauftragte Zulieferer, Vorlieferanten und/oder Subunternehmen auf Verlangen von KE Elektronik. KE Elektronik ist berechtigt, jederzeit anonymisierte Lohn- und Gehaltslisten des Verkäufers einzusehen.
4. Sollte der Verkäufer oder einer seiner Zulieferer, Vorlieferanten und/oder Subunternehmen gegen die vertraglich zugesicherte und gesetzlich festgeschriebene Pflicht verstoßen, den gesetzlichen Mindestlohn nach § 1 Abs. 1 MiLoG zu zahlen, verpflichtet sich der Verkäufer zur Übernahme jeglicher Kosten, die im Falle einer Inanspruchnahme der KE Elektronik nach § 13 MiLoG entstehen.
5. Zur Sicherung ihrer Ansprüche behält es sich KE Elektronik vor, von dem Verkäufer jederzeit die Bereitstellung einer Sicherheit, z.B. einer Bankbürgschaft, zu verlangen.

XIX. Compliance

Der Verkäufer verpflichtet sich den jeweils geltenden Code of Ethics der KE Elektronik (abrufbar unter []) einzuhalten. Ein Verstoß des Verkäufers oder seiner Unterauftragnehmer oder sonstiger Erfüllungsgehilfen gegen die in dieser Ziffer enthaltenen Grundsätze berechtigen KE Elektronik unbeschadet weiterer Rechte dazu, den jeweiligen Vertrag nach Ablauf einer erfolglos gesetzten, angemessenen Nachfrist zu kündigen. KE Elektronik und deren verbundene Unternehmen sind zudem von sämtlichen Ansprüchen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (auch für angemessenen Rechtsverfolgung) im Zusammenhang mit einem Verstoß freizustellen und schadlos zu halten.

XX. Versicherung

1. Der Verkäufer wird einen in der Automobilindustrie üblichen, globalen Versicherungsschutz (insbesondere Betriebshaftpflicht-, Produkthaftpflicht-, Rückruf- und Sachschadenversicherung) unterhalten, die eine Vertragshaftpflicht in zur Deckung der Verpflichtungen des Verkäufers gemäß dem jeweiligen Auftrag ausreichender Höhe einschließt, in im Verhältnis zu seinen Verpflichtungen angemessener, ggf. mit KE Elektronik abzustimmender Höhe sicherstellen, aufrechterhalten und auf Anforderung nachweisen. Zum Nachweis eines solchen Versicherungsschutzes wird der Verkäufer unverzüglich nach Aufforderung Bescheinigungen beibringen.
2. Etwaige Beistellungen von KE Elektronik sind umfassend gegen Beschädigung und Zerstörung zu versichern. Der Versicherungsschutz ist KE Elektronik auf Verlangen nachzuweisen.

XXI. Schlussbestimmungen

1. Ausschließlich zuständig für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Auftrag, einschließlich seines Bestehens, sind die am Sitz von KE Elektronik zuständigen Gerichte. KE Elektronik ist jedoch auch berechtigt, den Verkäufer an seinem Sitz zu verklagen. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss seiner Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG).
- 2.
3. Erfüllungsort (benannter Bestimmungsort) ist der Ort, an dem nach Angaben von KE Elektronik die Ware abzuliefern oder die Leistung zu erbringen ist. Zahlungsort ist Kressberg-Marktustenau oder der jeweilige Sitz der mit KE Elektronik verbundenen Unternehmen, soweit diese unter Bezugnahme auf diese Einkaufsbedingungen Aufträge an den Verkäufer erteilen.
4. Wenn eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen ungültig ist oder wird, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen davon unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, Verhandlungen über die Ersetzung der ungültigen Bestimmung durch eine andere Bestimmung, die den ursprünglichen Zielen der Parteien entspricht, aufzunehmen.